

VG Lüneburg, Beschluss vom 26.03.2015 – 1 B 35/15

In der Verwaltungsrechtssache

Streitgegenstand: Entziehung der Fahrerlaubnis,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 1. Kammer - am 26. März 2015 beschlossen:

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3.750,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (1 A 50/15) des Antragstellers gegen die mit Bescheid des Antragsgegners vom 18. Februar 2015 erfolgte Entziehung der Fahrerlaubnis aller Klassen des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 4 Abs. 9 StVG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde, mit der - wie hier - die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, weil ihr Inhaber 8 oder mehr Punkte erreicht hat, keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann in einem solchen Fall die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO), wenn bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sachlage Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass der gegen die angefochtene Maßnahme eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird. Dies ist hier nicht der Fall, da die angegriffene Entziehungsverfügung rechtliche Mängel nicht erkennen lässt.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz – StVG - hat die Fahrerlaubnis-behörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis 8 oder mehr Punkte erreicht hat. Diese Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis liegen bei dem Antragsteller vor. Der Antragsgegner ist zutreffend davon ausgegangen, dass die den Antragsteller betreffenden Eintragungen im Verkehrszentralregister gemäß Anlage 13 zu § 40 FeV im Zeitpunkt der Entziehung mit 8 Punkten zu bewerten waren. Es bestehen insbesondere keine Bedenken daran, dass wegen des Missachtens des Überholverbotes sowie nicht genügender Sicherung der Ladung (Tattag 29. Januar 2014) zwei in Tatmehrheit begangene Ordnungswidrigkeiten angenommen worden sind, für die jeweils ein Punkt eingetragen worden ist (Anlage 13 zu § 40 FeV).

Bei dem Antragsteller sind auch die erforderlichen Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG vor der Entziehung der Fahrerlaubnis stufenweise ergriffen worden. Die durch Bescheid des Antragsgegners vom 17. Januar 2011 auf Grundlage der bis zum 30. April 2014 geltenden Fassung des StVG ausgesprochene Verwarnung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 StVG a.F.), weil der Antragsteller nach dem alten Punktesystem 8 Punkte erreicht hatte, gilt gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG als Ermahnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG. Nach Erreichen von 14 Punkten nach dem alten Punktesystem verwarnte der Antragsgegner den Antragsteller i.S.v. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG a.F. durch Bescheid vom 8. Juli 2013, wies auf die Möglichkeit hin, freiwillig an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen und wies darüber hinaus darauf hin, dass beim Erreichen von 18 Punkten die Fahrerlaubnis zu entziehen sei.

Dies gilt gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG nach neuem Recht als Verwarnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG.

Zwar reduziert sich der insoweit erreichte Punktstand gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG a.F. auf 13 bzw. 17 Punkte mit der Folge, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis zu unterbleiben hat, wenn der Fahrerlaubnisinhaber 18 Punkte erreicht oder überschreitet, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 StVG a.F. ergriffen hat. Davon ist hier indessen nicht auszugehen. Eine Reduzierung des Punktestandes des Klägers nach § 4 Abs. 5 Satz 2 StVG a.F. kommt nicht in Betracht. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG a.F. / § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG setzt zwar voraus, dass zuvor die beiden Warnstufen vollständig durchlaufen worden sind. Bei wiederholt – ausschließlich

(vgl. VG des Saarlandes, Beschl. v. 9.7.2012 – 10 L 561/12 – m.w.N., juris zum alten Recht)

- „von unten“ - erreichten Punkteständen von 8 oder mehr bzw. 14 oder mehr Punkten sind die entsprechenden gesetzlich vorgegebenen Hinweise und Maßnahmen auch jeweils erneut zu ergreifen

(Nds. OVG, Beschl. 20.03.2008, - 12 ME 414/07 -, juris zum alten Recht).

Im Fall des Antragstellers sind diese Vorgaben jedoch beachtet worden.

Nachdem der Antragsteller mit Bescheid vom 17. Januar 2011 beim Erreichen von 8 Punkten verwarnt worden ist, ist sein Punktestand nicht unter 8 Punkten „abgesackt“, so dass eine erneute Verwarnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG a.F. nicht auszusprechen war.

Als der Antragsgegner dem Antragsteller 4 Punkte für das freiwillig im April/ Mai 2011 besuchte Aufbauseminar abgezogen hat, geschah dies bei einem Punktestand von 14 im Rahmen der mit Bescheid vom 13. August 2012 zunächst angeordneten Teilnahme an einem Aufbauseminar. Nach Abzug der 4 Punkte wies das Punktekonto des Antragstellers somit 10 Punkte auf, sank damit nicht unter 8 Punkte.

Etwas anderes ergibt sich hier nicht daraus, dass der Antragsteller freiwillig das Aufbauseminar besucht hat, als sein Punktekonto einen Stand von 8 Punkten aufwies und er mit Bescheid vom 17. Januar 2011 verwarnt worden war. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 StVG a.F. werden in dem Fall, dass Fahrerlaubnisinhaber vor Erreichen von 14 Punkten an einem Aufbauseminar teilnehmen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Seminars bei einem Stand von nicht mehr als acht Punkten 4 Punkte, bei einem Stand von 9 bis 13 Punkten zwei Punkte abgezogen, wobei nach § 4 Abs. 4 Satz 4 StVG a.F. u.a. für den Punktestand jeweils das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgeblich ist. Es kann offen bleiben, ob der Antragsgegner angesichts dessen, dass der Antragsteller die Bescheinigung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Seminars vorgelegt hat, sondern erst 1 ½ Jahre später, den Punkteabzug überhaupt hätte vornehmen dürfen. Jedenfalls hat er – insoweit zutreffend - auf den Punktestand abgestellt, den das Punktekonto des Antragstellers im Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung aufwies – nämlich 8 Punkte – und folgerichtig 4 Punkte abgezogen. **Der Abzug bei einem Punktestand von bereits 14 Punkten hatte jedoch nicht zur Folge, dass das Verfahren wieder in den Stand versetzt worden ist, den es gehabt hätte, wenn die Bescheinigung fristgerecht vorgelegt worden wäre.**

Der Vermutung der Ungeeignetheit gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG liegt die Wertung des Gesetzgebers zugrunde, dass ein Fahrerlaubnisinhaber, der unter Anwendung des Maßnahmenkatalogs durch wiederholte Verkehrsauffälligkeiten 8 oder mehr Punkte erreicht, fahreignungsausschließende Mängel aufweist. Bei ihm kann davon ausgegangen werden, dass er die Angebote und Hilfestellungen nach dem Maßnahmenkatalog nicht oder nicht hinreichend dazu genutzt hat, sein Verhalten im Straßenverkehr zu ändern, und dass seine weitere Teilnahme am Straßenverkehr eine Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer darstellen würde

(vgl. amtliche Begründung zum Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24.4.1998, VkbI 1998 S. 774, die auch für die neue Rechtslage Geltung hat).

Eine Ermessensausübung sieht § 4 Abs. 3 Nr. 3 StVG bei Erreichen von 8 Punkten ausdrücklich nicht vor

(vgl. zur vergleichbaren alten Rechtslage VG München, Beschl. v. 10.6.2008 - M 6a S 08.2241 -; VG Ansbach, Beschluss vom 26.5.2008 - AN 10 S 08.00691 - ; VG München, Beschluss v. 6.1.2008 - M 6 b S 07.5423 - , alle in juris),

so dass die von dem Antragsteller geschilderten persönlichen Umstände, insbesondere, dass er Berufskraftfahrer ist, der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht entgegen gehalten werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streit-werts beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.